

Prüfungsfolge beim Raub (§ 249 I StGB)

Tatbestand¹:

- fremde bewegliche Sache
- Wegnahme²
- mit³ ⁴ Gewalt⁵ gegen eine Person⁶ oder unter Anwendung von Drohungen⁷ mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben⁸
- Vorsatz⁹
- (eigen- oder fremdnützige) Zueignungsabsicht¹⁰
- Rechtswidrigkeit¹¹ der erstrebten Zueignung und diesbezüglicher Vorsatz.

Rechtswidrigkeit/Schuld

¹ Raub als "Kombination" von Diebstahl sowie Nötigung als Mittel zur Wegnahme.

² Erst mit der Begründung neuen Gewahrsams ist der Raub *vollendet*.- Für Raubvollendung unerheblich, daß ggf. Wegnahme erst unmittelbar nach dem Tod des durch die Gewaltanwendung getöteten Opfers erfolgt.

³ Zwischen Wegnahme und Zwangsmittel Einsatz muß nach hM lediglich ein subjektiver Kausalzusammenhang (sog. Finalzusammenhang) bestehen, d.h. aus Tätersicht - also nicht unbedingt objektiv! - muß der Zwangsmittel Einsatz Mittel zum Gewahrsamsbruch sein; (Aufbau: Auch Prüfung nur im subjektiven Tatbestand möglich!).

⁴ Wegnahmenvorsatz muß bis zum Ende des Zwangsmittel Einsatzes gefaßt werden! Ausnutzung lediglich fortwirkender *Folgen* einer zu anderen Zwecken verübten Nötigung genügt nicht (es sei denn, konkludente Drohung weiterer Gewaltanwendung bzw. {str.} Gewaltanwendung durch Unterlassen); beachte: Gewalt/Drohung nach Vollendung der Wegnahme ggf. über § 252 StGB erfaßt.

⁵ Vgl. § 240 StGB: Also gewisse Kraftentfaltung auf Seiten des Täters sowie körperliche Zwangswirkung beim Opfer zur Überwindung/Verhinderung geleisteten oder erwarteten Widerstandes erforderlich; ggf. Abgrenzung zum "offenen" Diebstahl (z.B. "Handtaschen-Raub").

⁶ Gewalt gegen Sachen genügt, sofern sie mittelbar Gewalt gegen eine Person darstellt (z.B. Einschließen).

⁷ Vgl. § 240 StGB [wird noch im Modul behandelt werden]; also kommt es auch bei § 249 StGB auf die *Realisierbarkeit* der Drohung nicht an; anders aber ev. im Rahmen von § 250 I Nr. 1 b) StGB ("Scheinwaffe").

⁸ Ggf. genügt Bedrohung eines Dritten.

⁹ Ggf. erst hier Prüfung des "Finalzusammenhanges".

¹⁰ Vgl. § 242 StGB! Ebenso wie beim Diebstahl kann nur derjenige (Mit-)Täter sein, der in Zueignungsabsicht (eigennütziger oder fremdnütziger handelt).

¹¹ Achtung: Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung als objektives Tatbestandsmerkmal (vgl. § 242 StGB!). Also Aufbau wie zu § 242 StGB vorgeschlagen möglich. Sonderproblem: Irrtum über dieses normative Merkmal ("Moos-raus"-Fall: BGHStE 17, 87).

Prüfungsfolge beim schweren Raub (§§ 249, 250 I, II StGB)¹²

Tatbestand:

objektiver TB:

- Vorliegen des *Grundtatbestandes* (§ 249 I StGB)
- Vorliegen eines¹³ *Qualifikationsmerkmals*¹⁴:
 - § 250 I Nr. 1 a¹⁵: Täter oder anderer Raubbeteiligter führt^{16 17} Waffe¹⁸ oder ein anderes gefährliches Werkzeug¹⁹ bei sich²⁰
 - § 250 I Nr. 1 b²¹: Täter oder anderer Raubbeteiligter führt sonst ein Werkzeug oder Mittel²² bei sich, um²³ den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder überwinden
 - § 250 I Nr. 1 c: Täter oder anderer Raubbeteiligter bringt durch die Tat²⁴ einen anderen²⁵ in die Gefahr²⁶ einer schweren Gesundheitsschädigung²⁷
- § 250 I Nr. 2²⁸: Täter begeht Raub
 - als Mitglied²⁹ einer Bande³⁰, die sich zur fortgesetzten³¹ Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat
 - unter Mitwirkung³² eines anderen³³ Bandenmitgliedes
- § 250 II Nr. 1: Täter oder anderer Beteiligter am Raub verwendet³⁴ bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug
- § 250 II Nr. 2: Täter oder anderer Beteiligter am Raub führt im Falle des Abs. 1 Nr. 2 (Bandenraub) eine Waffe bei sich³⁵

¹² Achtung: § 250 StGB auch als Qualifikation zu §§ 253, 255 sowie § 252 StGB!

¹³ Sind mehrere Qualifikationsmerkmale des § 250 StGB durch dieselbe Tathandlung erfüllt, so bleibt es bei *einem* schweren Raub (also keine Idealkonkurrenz, str. (entsprechend ist bei § 244 StGB sowie der Strafzumessungsregel {!} des § 243 StGB zu verfahren.- Sind Qualifikationsmerkmale des Abs. 1 und des Abs. 2 erfüllt, so tritt § 250 I hinter § 250 II im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

¹⁴ Sonderprobleme aus dem **AT**:

(a) Anstiftung eines bereits zum Grunddelikt entschlossenen ("Aufstiftung") noch möglich?

(b) "Abstiftung" eines zur Begehung eines schweren Raubes entschlossenen zur Begehung eines "einfachen" Raubes?

(c) *Teilrücktritt* vom versuchter Qualifikation bei anschließender Vollendung des Grunddeliktes?

(d) *Sukzessive Mittäterschaft* noch nach Einsatz der Zwangsmittel durch den zunächst allein handelnden Täter möglich? Auch noch nach Vollendung, aber vor Beendigung der Tat? Sukzessive Beihilfe?

Hierzu: *Kühl*, AT, § 20 Rn. 181 bzw. 185 bzw. § 17a Rn. 56 ff. bzw. 20 Rn. 126 ff., 233 ff.

¹⁵ Ebenso: § 244 I Nr. 1 a, 244a I StGB.

¹⁶ Zeitliche Grenzen: Ab Versuchsbeginn bis zur Vollendung (BGH: bis zur Beendigung), also Qualifikation auch dadurch erfüllt, daß Schußwaffe erst während der Tat (z.B. aus der Tatbeute oder dem Opfer entwunden) ergriffen wird.

¹⁷ Qualifikation auch durch Beisichführen seitens eines berufsmäßigen Waffenträgers.

¹⁸ Vgl. § 244 I Nr. 1a!

¹⁹ Vgl. § 244 I Nr. 1a!

²⁰ Kein Einsatzwille (aber Verfügbarkeit iS eines Zugreifenkönnens auf die Waffe) erforderlich!

²¹ Ebenso: § 244 I Nr. 1 b), 244a I StGB.

²² Vgl. § 244 I Nr. 1b! Auch Scheinwaffen (str.).

²³ Also *Einsatzwille* (ggf. bedingter) erforderlich.

²⁴ Jede Handlung zwischen Versuchsbeginn und tatsächlicher Beendigung, str.; aA nur bis zur Tatvollendung.

²⁵ Jede Person, die nicht Täter oder Teilnehmer des Raubes ist.

²⁶ Die Gefahr muß konkret sein.

²⁷ = schwerwiegende seelische Beeinträchtigungen; lebensbedrohende oder ernste und langwierige Krankheiten; Beeinträchtigung der Arbeitskraft.

²⁸ Vgl. §§ 244 I Nr. 2, 244a I StGB.

²⁹ § 28 II StGB anwendbar (str.).

³⁰ Zusammenschluß von 3 Personen zur Begehung mehrerer selbständiger, im einzelnen noch ungewisser Taten iSv. §§ 242, 249 StGB.

³¹ Nicht identisch mit dem vom BGH inzwischen aufgegebenen Konstrukt des Fortsetzungszusammenhangs.

³² *Ortsanwesenheit* nicht erforderlich; str. (aber: Mittäterschaft – funktionelle Tatherrschaft – erforderlich; sonst nur Anstiftung oder Beihilfe)

³³ Ein am Tatort anwesende Bandenmitglied braucht bei der konkreten Tat nicht als Mittäter zu agieren; es soll sogar genügen, wenn ein Nicht-Bandenmitglied die Tat ausführt.

³⁴ Auch als Drohungsmittel.

- § 250 II Nr. 3 a: Täter oder anderer Beteiligten am Raub mißhandelt³⁶ eine andere Person bei der Tat schwer
- § 250 II Nr. 3 b: oder bringt eine andere Person durch die Tat in die Gefahr³⁷ des Todes

subjektiver TB:

- Vorsatz (jede Form): - bezüglich des Raubes iSv § 249 StGB
- bezüglich des Qualifikationsmerkmals des § 250 I, II StGB³⁸

Prüfungsfolge beim Raub mit Todesfolge (§§ 249, 251 StGB)³⁹

Tatbestand:

- durch einen Raub (§§ 249 oder 249, 250 StGB^{40, 41, 42})
- verursacht ("Unmittelbarkeitszusammenhang"⁴³) der Täter⁴⁴ den Tod eines anderen⁴⁵
- (wenigstens) Leichtfertigkeit⁴⁶ des Täters:
 - obj. Elemente der groben Fahrlässigkeit⁴⁷: Pflichtenverstoß/Vorhersehbarkeit

Rechtswidrigkeit

Schuld:

- subj. Elemente der groben Fahrlässigkeit

³⁵ = Kombination zweier Tatbestände des Absatzes 1: Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1 Nr. 1 a), jedoch ohne die gefährlichen Werkzeuge der Nr. 1 a); merke: Waffe muss von einem unmittelbar Tatbeteiligten beiseitegeführt werden.

³⁶ Körperliche Integrität des Opfers muß schwer, d.h. mit erheblichen Folgen für die Gesundheit oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, beeinträchtigt sein.

³⁷ Konkrete Gefahr erforderlich!

³⁸ Also auch bezüglich § 250 I Nr. 1 c) und II Nr. 3 b StGB (keine Erfolgsqualifikation!).

³⁹ Achtung: § 251 StGB auch als Qualifikation zu §§ 253, 255 sowie 252 StGB!

⁴⁰ Aufbauvorschlag: Zunächst §§ 249/249, 250 StGB prüfen; dann § 251 StGB als neuer Prüfungspunkt (in dem bezüglich des Raubes „nach oben“ verwiesen wird).

⁴¹ Zeitliche Grenzen: Entsprechend Fn. 16.

⁴² Sonderproblem aus dem AT: Rücktritt vom versuchten Raub trotz bereits eingetretener, leichtfertig bewirkter Todesfolge möglich (vgl. BGHSt 42, 158).

⁴³ Gefahrenspezifischer Zusammenhang zwischen Einsatz der *Zwangsmittel* des Raubes (nicht der Wegnahme; str.) und der Todesfolge erforderlich.

⁴⁴ Todesverursachung durch Raubteilnehmer genügt (ggf. aber Exzeß!).

⁴⁵ Jede Person, die nicht Täter oder Teilnehmer des Raubes ist.

⁴⁶ § 251 StGB also auch bei einem mit Tötungsvorsatz handelnden Täter: Aufbau dann: Zunächst komplette Prüfung von §§ 249, 250 StGB;

dann § 251 StGB: (1) obj. TB: Durch einen Raub (§§ 249 oder 249, 250 StGB) wird "unmittelbar" der Tod eines Menschen verursacht (2) subj. TB: Tötungsvorsatz.

⁴⁷ = Grobe Fahrlässigkeit → Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs drängt sich geradezu auf + besonderer Leichtsinns bzw. besondere Gleichgültigkeit des Täters.